

Bundesbeschluss zu einem Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen

vom 25. September 2009¹

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. September 2007²,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung³ wird wie folgt geändert:

Art. 118b Forschung am Menschen

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Forschung am Menschen, soweit der Schutz seiner Würde und seiner Persönlichkeit es erfordert. Er wahrt dabei die Forschungsfreiheit und trägt der Bedeutung der Forschung für Gesundheit und Gesellschaft Rechnung.

² Für die Forschung in Biologie und Medizin mit Personen beachtet er folgende Grundsätze:

- a. Jedes Forschungsvorhaben setzt voraus, dass die teilnehmenden oder gemäss Gesetz berechtigten Personen nach hinreichender Aufklärung ihre Einwilligung erteilt haben. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen. Eine Ablehnung ist in jedem Fall verbindlich.
- b. Die Risiken und Belastungen für die teilnehmenden Personen dürfen nicht in einem Missverhältnis zum Nutzen des Forschungsvorhabens stehen.
- c. Mit urteilsunfähigen Personen darf ein Forschungsvorhaben nur durchgeführt werden, wenn gleichwertige Erkenntnisse nicht mit urteilsfähigen Personen gewonnen werden können. Lässt das Forschungsvorhaben keinen unmittelbaren Nutzen für die urteilsunfähigen Personen erwarten, so dürfen die Risiken und Belastungen nur minimal sein.
- d. Eine unabhängige Überprüfung des Forschungsvorhabens muss ergeben haben, dass der Schutz der teilnehmenden Personen gewährleistet ist.

1 BBl 2009 6649

2 BBl 2007 6713

3 SR 101

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Nationalrat, 25. September 2009

Ständerat, 25. September 2009

Die Präsidentin: Chiara Simoneschi-Cortesi

Der Präsident: Alain Berset

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Der Sekretär: Philippe Schwab

Ergebnis der Volksabstimmung und Inkrafttreten

¹ Diese Verfassungsänderung ist von Volk und Ständen am 7. März 2010⁴ angenommen worden.

² Sie ist auf Grund von Artikel 15 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976⁵ über die politischen Rechte am 7. März 2010 in Kraft getreten.

15. April 2010

Bundeskanzlei

⁴ BBl 2010 2625
⁵ SR 161.1